

## 2. Änderung zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 6. April 2017 folgende 2. Änderung zur Benutzungssatzung vom 18. Dezember 2001 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

#### 1. **§ 2 - Art zugelassener Veranstaltungen** - wird neu eingefügt:

- (1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.
- (2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- (5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.
- (6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

2. Die bisherigen Paragraphen verschieben sich um eine Ziffer:

**§ 2 - Zuständigkeit** wird zu § 3 Zuständigkeit

**§ 3 - Bestellung und Überlassung der Räume** wird zu § 4 Bestellung und Überlassung der Räume

**§ 4 - Benutzungsgebühren** wird zu § 5 Benutzungsgebühren

**§ 5 - Besondere Benutzungsbestimmungen** wird zu § 6 Besondere Benutzungsbestimmungen

**§ 6 - Haftung** wird zu § 7 Haftung

**§ 7 - Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen** wird zu § 8 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 2. Änderung zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönhagen, 26. April 2017



Stitz  
Bürgermeister



### *Bekanntmachungsvermerk:*

1. Die 2. Änderung zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 4/2017 vom 19. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Änderungssatzung tritt am 20. Mai 2017 in Kraft.